

E n t w u r f

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes geändert wird

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 des Bausparkassengesetzes – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2006, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes, BGBl. Nr. 880/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 412/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „150 000 Euro“ durch die Wortfolge „180 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „300 000 Euro“ durch die Wortfolge „360 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Wortfolge „22 000 Euro“ durch die Wortfolge „25 000 Euro“ ersetzt.

4. In § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Novelle hat zum einen die Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer insgesamt erlangbaren Bauspardarlehenssumme (§ 1 Abs 1 BSpG-VO) zum Inhalt; weiters die Definition von „Großbausparverträgen“ (§ 2 Abs 1 BSpG-VO) sowie schließlich die Definition des Betrages, bis zu dem die Bausparkassen im Einzelfall Darlehen oder Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 BSpG ohne Besicherung gewähren dürfen (§ 5 BSpG-VO). Die nun zu ändernden Summen sind seit Inkrafttreten der Stammfassung der Verordnung mit 1. 1. 1994 bisher drei Mal angepasst worden, zuletzt im Zuge der Umstellung auf den Euro. Dabei orientierten sich die Steigerungen jeweils an der Entwicklung des Verbraucherpreis- bzw. Baukostenindex, was auch nun der Fall ist.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer insgesamt erlangbaren Bauspardarlehenssumme (§ 1 Abs 1 BSpG-VO).

Zu Z 2:

Anpassung der Definition von „Großbausparverträgen“ (§ 2 Abs. 1 BSpG-VO).

Zu Z 3:

Anpassung des Betrages, bis zu dem die Bausparkassen im Einzelfall Darlehen oder Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 BSpG ohne Besicherung gewähren dürfen (§ 5 BSpG-VO).

Zu Z 4:

Inkrafttretensbestimmung